

09.06.94

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

zum

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung
und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz)

Punkt 13 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen,
für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen
angerufen wird, die Einberufung des Vermittlungsausschusses
auch aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 4 (Änderung der Strafprozeßordnung):

1. In Art 4 Nr. 5 wird § 127 b Abs.2 wie folgt gefaßt:

"(2) Ein Haftbefehl (§ 128 Abs. 2 Satz 2) darf aus den Gründen
des Absatzes 1 gegen den der Tat dringend Verdächtigen nur er-
gehen, wenn die Durchführung der Hauptverhandlung binnen zwei
Wochen nach der Festnahme zu erwarten ist. Der Haftbefehl ist
auf höchstens zwei Wochen ab dem Tage der Festnahme zu
befristen."

Ausgeliefert am 09. JUNI 1994

...

416/2/94

- 2 -

2. In Artikel 4 Nr. 11 werden

- a) in § 417 nach dem Wort "geeignet" folgende Worte eingefügt:
"und weder eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von einem Jahr noch eine Maßregel der Besserung und Sicherung mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten".
- b) § 419 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefaßt:
"Der Strafrichter oder das Schöffengericht hat die Hauptverhandlung sofort oder in kurzer Frist durchzuführen."
- c) § 149 Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefaßt:
" Die Entscheidung im beschleunigten Verfahren kann erst nach der Vernehmung des Angeklagten (§ 243 Abs. 4) abgelehnt werden, wenn sich die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren nicht eignet."

Begründung:

Zu Nr.1:

Die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Höchstgrenze der "Hauptverhandlungshaft" genügt den Erfordernissen der Praxis nicht.

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts sind für das ganze Jahr im voraus festgesetzt (§ 45 Abs. 1 GVG). Von der bisherigen Handhabung (ein oder zwei Tage pro Woche) werden die Gerichte schon aus Gründen der Raumkapazität nicht abgehen können. Es dürfte nicht angängig sein, jeden Arbeitstag als ordentlichen Sitzungstag festzustellen und Schöffen dafür auszulosen, diese aber nur im Bedarfsfall heranzuziehen. Ferner wird die Hauptverhandlung nicht selten - namentlich aufgrund des Gebots, fair zu verhandeln - unterbrochen werden müssen. Bei der Bestimmung des Fortsetzungstermins ist ebenfalls auf die räumliche Kapazität sowie auf die Verfügbarkeit von Zeugen und Sachverständigen Rücksicht zu nehmen. Es kann erforderlich werden, die Hauptverhandlung erst in der zweiten Wochen nach der Festnahme des Beschuldigten zu beenden.

Daher erscheint eine maßvolle Erweiterung des Zeitrahmens erforderlich.

...

Zu Nr. 2:

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß der staatsanwaltschaftliche Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren vielfach ins Leere geht, weil die Gerichte ihn allein nach Aktenlage ablehnen.

Daher soll einerseits verdeutlicht werden, daß der Antrag nicht nur die Überzeugung, daß die Sache zur sofortigen Verhandlung geeignet ist, sondern auch die Prognose voraussetzt, daß der Strafbann des § 419 Abs.1 Satz 2 ausreicht (a).

Andererseits soll das Gericht veranlaßt werden, ausnahmslos die Hauptverhandlung sofort oder in kurzer Frist zu beginnen und mindestens die Vernehmung des Angeklagten zu beenden, bevor es prüft, ob sich die Sache zur Verhandlung im beschleunigten Verfahren - noch eignet - (B,C, vgl. auch § 418 Abs.1).